

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 10/6277 —

EntschlieÙung zu den Initiativen zur Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit bei der Prüfung der Petitionen, die an das Europäische Parlament gerichtet werden

A. Problem

Der Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments (EP) ist auf die reibungslose Zusammenarbeit mit der EG-Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten angewiesen, um die zur Prüfung der Petitionen erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

B. Lösung

Das EP hat in seiner EntschlieÙung Maßnahmen vorgeschlagen, durch die die Rechte seines Petitionsausschusses gestärkt werden. Die Initiativen sind zu unterstützen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem EP, dem Rat und der Kommission einzusetzen, durch die die notwendige Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt die in der Entschließung des Europäischen Parlaments aufgeführten Initiativen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bei der Prüfung der an das Europäische Parlament gerichteten Petitionen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für die Verwirklichung dieser Initiativen bei den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen.

Bonn, den 28. September 1988

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Stercken	Dr. Pfennig	Frau Wieczorek-Zeul	Irmer	Dr. Lippelt (Hannover)
Vorsitzender	Berichterstatler			

Bericht der Abgeordneten Dr. Pfennig, Frau Wieczorek-Zeul, Irmer, Dr. Lippelt (Hannover)

- I. Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage in der 10. Wahlperiode mit Drucksache 10/6373 und erneut in der 11. Wahlperiode in der 30. Sitzung am 8. Oktober 1987 mit Drucksache 11/883 Nr. 11 dem Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung und dem Petitionsausschuß zur Mitberatung überwiesen.
- II. Die Vorlage enthält eine Entschließung des Europäischen Parlaments (EP) zur Stärkung der Wirkungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses des EP. Gefordert werden verbindliche Rechtsvorschriften, die das Petitionsrecht der Bürger und anderer öffentlicher und privater Rechtssubjekte festlegen, und die gewährleisten, daß das EP die zur Prüfung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Initiativen und Maßnahmen erforderlichen Informationen einholen kann.
Das EP bringt seine Bereitschaft zum Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung zum Ausdruck, durch die dem EP eine wirksame Ermittlung im Zusammenhang mit den Petitionen ermöglicht wird. Es fordert, daß der Rat die Zusammenarbeit des EP mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten gewährleistet, um den Austausch von Informationen zur Prüfung der Petitionen sicherzustellen.
- III. Der mitberatende Petitionsausschuß hat in seiner 25. Sitzung am 8. Juni 1988 den Text der Beschlußempfehlung als Stellungnahme beschlossen. Er hat das Anliegen des EP unterstützt und sich den in der Entschließung enthaltenen Forderungen angeschlossen. Durch verbindliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie durch interinstitutionelle Vereinbarungen würden die Bemühungen um die Stärkung der Rechte der Bürger, beim EP Petitionen einzureichen, Erfolg haben.
- IV. Der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat die Vorlage auf seiner 13. Sitzung am 22. Juni 1988 beraten.
Die Bundesregierung hat vorgetragen, daß sie die Arbeit des Petitionsausschusses des EP unterstütze und sich für eine öffentlichkeitswirksame Erklärung von EP, Rat und Kommission einsetze. Damit könne eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß des EP und den Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck des Informationsaustausches vereinbart werden. Verbindlicher Rechtsvorschriften bedürfe es dazu nicht.

Nach Auffassung der Bundesregierung komme eine rechtliche Bestimmung der Befugnisse des Petitionsausschusses des EP einer Vertragsänderung gleich, die vorläufig nicht zu erreichen sei.

Zwischen allen Fraktionen im Unterausschuß bestand Einvernehmen, daß eine Vertragsänderung gegenwärtig nicht durchsetzbar sei.

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ist es das selbstverständliche Recht der Bürger, sich mit Petitionen an das EP zu wenden, soweit es sich um Belange handle, die in den Kompetenzrahmen der Gemeinschaft fielen. Einer rechtlichen Definition bedürfe es nicht. Ziel der in der Vorlage enthaltenen Entschließung sei es, daß der Petitionsausschuß des EP in die Lage versetzt werde, die Anliegen von Petenten wirksam wahrnehmen zu können. Der Petitionsausschuß des EP sei einerseits auf die Auskunftsbereitschaft der Kommission, andererseits auf die der nationalen Behörden angewiesen, wenn die Petition ihren Grund in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Behörden der Mitgliedstaaten habe. Um sicherzustellen, daß dem Petitionsausschuß des EP diese Informationen rasch und im erforderlichen Umfang gegeben werden, ist nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem EP, dem Rat und der Kommission notwendig, aber auch ausreichend.

Nach Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN sollte die Entschließung des EP weiterreichende Regelungen auslösen. Verbindliche Rechtsvorschriften, in denen die Rechte des Petitionsausschusses des EP definiert würden, seien wünschenswert. Damit würde sichergestellt, daß dem Petitionsausschuß des EP die gleichen Auskünfte von den nationalen Behörden erteilt würden, wie den Petitionsausschüssen der nationalen Parlamente. Eine Vertragsänderung bedeute dies nicht. Gleichwohl war die Fraktion DIE GRÜNEN bereit, im Interesse einer vordringlichen interinstitutionellen Vereinbarung einen gemeinsamen Beschluß mitzutragen.

Der Unterausschuß empfahl einstimmig dem Auswärtigen Ausschuß, die vom mitberatenden Petitionsausschuß vorgelegte Beschlußempfehlung anzunehmen.

- V. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28. September 1988 beraten. Er ist der Empfehlung des Unterausschusses gefolgt.

Bonn, den 28. September 1988

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Pfennig

Frau Wieczorek-Zeul

Irmer

Dr. Lippelt (Hannover)

Berichterstatter

